

Satzung der Landseer-Nothilfe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landseer-Nothilfe“.
2. Er wurde am 7. Januar 2007 gegründet.
3. Er hat seinen Sitz in Rheinbach und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheinbach eingetragen werden.
4. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Landseer-Nothilfe e.V.“.
5. Gerichtsstand ist Rheinbach.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
2. Durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken.
3. Das Wohlergehen der Tiere zu fördern.
4. Aufklärung über Tierschutzprobleme, Vermittlung und Hilfe von in Not geratenen Landseern und deren Rasseverwandten.
5. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich hauptsächlich um die Rasse Landseer und deren Rasseverwandten.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke entstanden sind, können auf Antrag in belegmäßig nachgewiesener Höhe erstattet werden, die Erstattung von z.B. Fahrtkosten erfolgt auf Grundlage der geltenden steuerrechtlichen Regelungen.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Ziele des Vereins

1. Diese Ziele sollen erreicht werden durch Förderung, Unterstützung und Zusammenarbeit befreundeter Tierheime, Tierschutzorganisationen, Landseer- Vereinen, Neufundländernotvereine u.a.
2. Finanzielle Unterstützung bei in Not geratenen Landseern durch ein Spendenkonto. Über die Ausgaben des Spendenkontos entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder bei der Landseer-Nothilfe können alle geschäftsfähigen Personen werden.
2. Jugendliche bedürfen zur Mitgliedschaft die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit ihrer Volljährigkeit Familienmitgliedschaft, Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen mit Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag von 10,00 Euro und erhalten damit das volle Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn 2 Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch erhoben wird.
Bei Einspruch entscheidet der Vorstand.
6. Von der Mitgliedschaft sind die Personen ausgeschlossen, von denen bekannt ist, dass sie bereits gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben sowie sog. Schwarz- und Massenzüchter.
7. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tier-, Arten oder Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise länger als sechs Monate im Rückstand ist,
ebenso wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen verurteilt wird.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages für Vereine wie auch Gesellschaften setzt der Vorstand fest.
6. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.
7. Die Gebührenordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (der geschäftsführende)
3. Der erweiterte Vorstand

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/n
- b) Geschäftsführer/in
- c) Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- d) Erziehungsberatung und Nothundevermittlung
- e) Nothundevermittlung

2. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist zulässig, soweit es nicht die Zusammenlegung von Ämtern der gesetzlichen Vertreter betrifft.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der Schatzmeister/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in soweit beschränkt, als er bei Rechtsgeschäften von mehr als 100,-- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen. Dies gilt auch für alle sonstigen Bindungen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse und Streichungen von Mitgliedern.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder

können nur Mitglieder des Vereins werden, deren Wohnsitz und ständiger Aufenthalt

in der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die

Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wird dieses Amt bis zur nächsten Nachwahl von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsmitglied kommissarisch besetzt.

Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in einberufen wurden, mit einfacher Mehrheit. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder anwesend sind. Ferner ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied zwei Ämter ausüben, so hat er nur eine Stimme.
4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand halten mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ab, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird, in Ausnahmefällen gilt auch § 32 Abs. 2 BGB.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu anzufertigen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten gem. § 32 Abs. 1 und 2 BGB zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - c. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
 - d. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergibt.
3. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch einen einfachen Brief, Telefax oder per e-mail mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung durch einfachen Brief, Telefax oder per e-mail können nur Mitglieder stellen, die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder wird einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung beschließt die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich oder nach § 32 Abs. 2. BGB mit schriftlicher Erklärung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

8. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn die Tagesordnung bei der Ladung darauf hingewiesen hat.

9. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen

Die Wahl muss allgemein, gleich, frei, unmittelbar und kann auf Antrag geheim (in schriftlicher Form) sein.

10. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 16 Rechnungsprüfer

Bei der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied welches sich in der in § 8.2 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzungen und Ordnungen der Landseer-Nothilfe verstößt, kann in minderschweren Fällen statt mit Ausschluss bzw.

Streichung vom Gesamtvorstand mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

- a. Verweis
- b. Verwarnung
- c. Geldbuße bis zu 1.000 € (zugunsten des Spendenkontos).

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsformen oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die

unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen und gemeinnützigen Verein, der sich mit der Vermittlung in notgeratenen Landseern und artverwandten Rassen beschäftigt. Die Auflösungsversammlung entscheidet.

3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich. So sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 7. Januar 2007 in Bonn von der Gründungsversammlung beschlossen.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird, dasselbe hinsichtlich etwaiger Satzungslücken.

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

Eschweiler, 17.05.2015

Joachim Reinsbach
1. Vorsitzender

Elli Wagner
Geschäftsstelle

Josef Wagener
Schatzmeister